

**Satzung des  
Turn- und Sportvereins  
Altomünster e.V.**

## **Satzung des Turn- und Sportvereins Altomünster e.V.**

In der Mitgliederversammlung vom 20. März 1998 haben die Mitglieder des Vereins folgende Neufassung der Vereinssatzung beschlossen. Diese Satzung ersetzt die bisher gültige Satzung mit all ihren Änderungen.

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein Altomünster“.  
 Der Verein hat seinen Sitz in 85250 Altomünster, Landkreis Dachau.  
 Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.

### **§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit**

- (1) Zweck des Vereins ist, das Turn- und Sportwesen zu fördern, den Geist und Körper zu kräftigen und gute Sitten zu pflegen.
- (2) Der Verein steht auf demokratischer Grundlage, alle parteipolitischen Bestrebungen sind ausgeschlossen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem satzungsgemäßen Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind insbesondere:
  - a) Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,
  - b) Instandhaltung des Sportplatzes, des Vereinsheimes, sowie der Turn- und Sportgeräte,
  - c) Durchführung von Versammlungen, Vorträgen und Kursen, Veranstaltungen bzw. Teilnahme an Wanderungen.
  - d) Ausbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern,
  - e) Zugehörigkeit zum Bayerischen Landessportverband e.V.

### **§ 3 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden ohne Einschränkungen auf bestimmte Personenkreise aus rassischen, religiösen oder politischen Gründen. Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt.
- (2) Mitglied wird, wer in den Verein aufgenommen wird. Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied hat schriftlich zu erfolgen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Liegt ein Grund für einen Ausschluss eines Mitglieds vor, so kann die Aufnahme abgelehnt werden. Bei Ablehnung kann der Antragsteller die Entscheidung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.
- (3) Ein Mitglied ist zum Austritt aus dem Verein berechtigt. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Jahresende zu erklären. Mit dem Tode eines Mitgliedes endet die Mitgliedschaft.
- (4) Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden
  - a) wenn das Mitglied grob oder nachhaltig gegen die Vereinssatzung verstoßen hat,
  - b) bei unehrenhaftem Betragen innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens,
  - c) wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung eines Jahresbeitrages im Rückstand ist,
  - d) bei groben unsportlichem oder unkameradschaftlichem Verhalten,
  - e) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.

Soll ein Mitglied ausgeschlossen werden, so ist diesem vom Vorstand Gelegenheit zu geben, binnen einer Frist von drei Wochen sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Danach entscheidet der Vorstand über den Ausschluss. Gegen den Ausschluss kann binnen drei Wochen, gerechnet vom Tage der Bekanntgabe an, die Entscheidung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung verlangt werden, die in geheimer Abstimmung entscheidet. Der Rechtsweg ist dadurch nicht ausgeschlossen.

- (5) Bei Austritt, Ausschluss oder sonstiger Beendigung der Mitgliedschaft, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins erhalten die Mitglieder nicht mehr als ihre eventuell vorgestreckten Einlagen zurück, soweit dieselben nachweisbar sind.
- (6) Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben Rechte und

Pflichten der ordentlichen Mitglieder, sie sind jedoch von der Beitragszahlung befreit. Mitglieder, welche dem Verein langjährig angehören, werden zeitweilig geehrt.

- (7) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:
- a) die Ziele und den Zweck des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
  - b) das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln,
  - c) die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen,
  - d) den jährlichen Mitgliedsbeitrag rechtzeitig zu entrichten.
- (8) Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins im Rahmen des festgesetzten Sport- und Vereinsbetriebes zu nutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen.

#### **§ 4 Mitgliedsbeitrag, Aufnahmegebühr**

- (1) Der Verein erhebt von den Mitgliedern Mitgliedsbeiträge und von den neu eintretenden Mitgliedern eine Aufnahmegebühr. Die Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrages und der Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Dabei sind die Mindestsätze des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. einzuhalten. Für Minderjährige, Arbeitslose, Schüler, Studenten, Zivil- oder Wehrdienstleistende, Schwerbehinderte oder Rentner beträgt der jährliche Mitgliedsbeitrag höchstens die Hälfte des regulären Beitrags, soweit diese Beiträge den Mindestsätzen des Bayerischen Landes-Sportverbandes entsprechen; ansonsten gelten die Mindestsätze des BLSV. Mitglieder, die eine Ermäßigung des Beitrags beanspruchen wollen, haben einen jährlichen Nachweis für die Beitragsminderung zu erbringen. Rentner und Schwerbehinderte brauchen den Nachweis nur einmalig vorzulegen. Solange ein solcher nicht vorgelegt wird, gilt der reguläre Beitrag.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und zum 01.04. des Jahres zu entrichten. Das Mitglied hat dem Verein das Recht einzuräumen, mittels Bankeinzug die Beiträge einzuziehen. Im Einzelfall kann hiervon abgesehen werden. Neue Mitglieder, die nach dem 30. Juni eintreten, zahlen den halben Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr. Die Aufnahmegebühr ist als einmaliger Betrag in voller Höhe sofort nach Aufnahme in den Verein fällig.
- (3) Für einzelne Veranstaltungen können Eintrittsgelder oder Teilnahmegebühren erhoben werden. Soweit Abteilungen bestehen, bleibt es diesen überlassen, eigene Abteilungsbeträge zur Deckung der Kosten der Abteilung zu erheben. Die Abteilungsbeträge werden in der Mitgliederversammlung der Abteilungen festgesetzt.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- der Vorstand § 6
- der Vereinsausschuss § 7
- die Mitgliederversammlung § 8

#### **§ 6 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer. Es bleibt der Mitgliederversammlung vorbehalten, weitere Mitglieder in den Vorstand zu berufen. Der 1. und der 2. Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende zur Vertretung nur berechtigt, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die regelmäßige Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Wählbar in den Vorstand sind nur volljährige Mitglieder. Spätestens in der übernächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Neuwahl des Vorstandes anzusetzen. Bei gültiger Wahl eines Nachfolgers endet das Amt des abgewählten Vorstandes. Im Übrigen bleibt der Vorstand im Amt.
- (3) Scheiden Mitglieder des Vorstandes aus, so übernimmt der verbleibende Vorstand die Aufgaben und Befugnisse und trifft die erforderlichen Entscheidungen. Binnen vier Wochen ist für die Neuwahl von ausgeschiedenen Vorständen eine außergewöhnliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Amtszeit des dann neu gewählten Vorstandes richtet sich nach der des ausgeschiedenen.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens sowie die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und der nach der Satzung übertragenen Aufgaben. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Der Vorstand ist berechtigt, Entscheidungen zu treffen, die den Verein nicht über einen Betrag in Höhe von 6000.-- € hinaus belasten. Bei Belastungen darüber bis zu jeweils 12000.-- € bedarf es der Zustimmung des Vereinsausschusses. Bei höheren Verfügungen ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

- (5) Der Kassier verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Ausgaben und Einnahmen und hat der Mitgliederversammlung einen Rechnungsbericht zu erstatten.
- (6) Dem Schriftführer obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlung erforderlichen Schriftstücke. Er hat über jede Vereinsausschusssitzung und Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, insbesondere die Beschlüsse aufzusetzen. Die Protokolle über die Vereinsausschusssitzungen und die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse sind vom Schriftführer und dem Leiter der Vereinsausschusssitzung oder der Mitgliederversammlung zu unterschreiben.
- (7) Die Vorstandsmitglieder und die Vereinsausschussmitglieder erhalten keine Vergütung für Ihre Tätigkeit, ihre Auslagen sind ihnen zu erstatten.

## § 7 Der Vereinsausschuss

- (1) Der Vereinsausschuss besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes (§ 6) und den Leitern der bestehenden Abteilungen. Zum Ausschuss gehört auch der Ehrenvorsitzende, falls ein solcher gewählt wurde.
- (2) Der Vereinsausschuss ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens und zur Förderung des Vereinszweckes, Ausschüsse für besondere Aufgaben einzusetzen. Insbesondere sind dies
  - a) der Spielausschuss
  - b) der Jugendausschuss
  - c) der Sportplatzausschuss
  - d) der Vergnügungsausschuss
  - e) der Ältesten- oder Ehrenrat.
 Die Festsetzung des Aufgabenbereiches, der Anzahl der Ausschussmitglieder sowie die Wahl und Abberufung der Ausschussmitglieder obliegt dem Vereinsausschuss.
- (3) Der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende, beruft den Vereinsausschuss ein, so oft das Interesse des Vereins dies erfordert oder mindestens drei Vereinsausschussmitglieder dies beantragen. Er leitet die Sitzungen des Vereinsausschusses. Die Einberufung hat formlos unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung, mit einer Frist von mindestens 8 Tagen zu erfolgen. Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, und zwar durch Handzeichen soweit das Gesetz oder die Satzung nicht etwas anderes vorschreiben oder der Vereinsausschuss im Einzelfall nicht etwas anders beschließt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des leitenden Vorsitzenden. Bei Beschlussunfähigkeit ist binnen einer Woche eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung unter Angabe des Ortes und der Zeit schriftlich einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsausschussmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Sitzung ist darauf besonders hinzuweisen.

## § 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist die beschließende Versammlung aller Vereinsmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Mitglieder jünger als 16 Jahre sind nicht stimmberechtigt. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
  - a) die Wahl des Vorstandes,
  - b) die Entgegennahme der Jahres- und Kassenberichte des Vorstandes und des Prüfungsberichtes der Revisoren,
  - c) Entlastung des Vorstandes und der Revisoren,
  - d) Satzungsänderungen,
  - e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist als ordentliche Mitgliederversammlung jährlich einmal im März, ansonsten außerordentlich auf Beschluss des Vereinsausschusses oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangen, durch den Vorstand einzuberufen, und zwar durch öffentliche Bekanntgabe in den Dachauer Nachrichten, der Aichacher Zeitung und im Schaukasten des Vereins unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung.

Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind schriftlich beim Vorstand mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung einzureichen. Der Vorstand hat Anträge zur Tagesordnung bei der Mitgliederversammlung schriftlich auszulegen oder spätestens bei Eröffnung bekanntzugeben. Anträge zur Tagesordnung können von der Mitgliederversammlung durch einfachen Beschluss zur Beratung und Abstimmung angenommen werden.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nicht etwas anderes vorschreibt. Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Bestimmungen dieser Satzung etwas anderes vorsehen oder mindestens ein Fünftel der erschienenen Mitglieder geheime (schriftliche) Wahl verlangt.
- (4) Die Wahl des 1. Vorsitzenden und des Kassiers erfolgt in geheimer (schriftlicher) Wahl. Bei der Wahl des 1. Vorsitzenden muss der Gewählte mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist in einem 2. Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten des 1. Wahlganges vorzunehmen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Bei dieser Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sofern dann Stimmengleichheit besteht, entscheidet zwischen den beiden Kandidaten das Los.

Bei der Wahl des 2. Vorsitzenden und der übrigen Vorstandsmitglieder, sowie der beiden Revisoren, entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl zwischen beiden Kandidaten des 1. Wahlganges statt, die die gleiche Stimmenzahl erzielt haben. Wird dann wieder Stimmengleichheit erzielt, entscheidet zwischen beiden Kandidaten das Los.

## **§ 9 Abteilungen**

- (1) Durch Beschluss des Vereinsausschusses können Abteilung gegründet oder aufgelöst werden. Mitglieder ordnen sich je nach deren sportlichen Betätigung einer oder mehreren bestehenden Abteilungen zu und melden die Zugehörigkeit zur Abteilung dem Vorstand. Ein Mitglied, das sich sportlich nicht betätigt, kann als abteilungsfrei geführt werden.
- (2) Abteilungen verwalten ihre Angelegenheiten im Wesentlichen selber, unterliegen aber der Weisung des Vorstandes. Die Abteilungen müssen einen Abteilungsleiter und einen Vertreter bestimmen, der im Rahmen dieser Satzung verantwortlich ist für die Leitung der Abteilung und den dort statt findenden sportlichen Betrieb. Der jeweils bestellte Abteilungsleiter hat dem Vorstand auf Verlangen einen Bericht über die jeweilige Abteilungen, deren Tätigkeit und die Verwendung der finanziellen Mittel abzugeben. Wird von einer Abteilung ein Abteilungsleiter nicht bestimmt, so ist die Abteilung in einer einzuberufenden Sitzung des Vereinsausschusses aufzulösen. Die Mitglieder einer Abteilung können sich eine Geschäftsordnung geben. Bei Auflösung von Abteilungen fallen vorhandene Bar- und Sachwerte dem Verein zu.
- (3) Bei Uneinigkeit innerhalb von Abteilungen entscheidet der Vorstand.

## **§ 10 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen werden von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen. Eine Änderung des § 2 der Satzung bedarf der Zustimmung aller Mitglieder, wobei die Zustimmung der nicht anwesenden Mitglieder schriftlich zu erfolgen hat.

Ist eine Beschlussfassung über eine Satzungsänderung als Tagesordnungspunkt einer Mitgliederversammlung vorgesehen, so ist ab dem Zeitpunkt der Ladung zur Mitgliederversammlung der Wortlaut der Satzungsänderung auf Verlangen eines Mitglieds diesem zur Verfügung zu stellen. Die Satzungsänderungen müssen bei der Mitgliederversammlung öffentlich und schriftlich im Versammlungslokal ausliegen.

## **§ 11 Revisoren**

In der ordentlichen Mitgliederversammlung sind zwei volljährige Revisoren (Kassenprüfer) auf die Dauer von zwei Jahren bis zur übernächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu wählen. Diese sind Beauftragte der Mitgliederversammlung und haben mindestens einmal im Jahr die Pflicht, die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung zu prüfen, wobei sich Beanstandungen der Revisoren nur auf die Richtigkeit der Belege und der Buchungen, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit oder Notwendigkeit der Ausgaben erstrecken können.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der mindestens ein Drittel aller Mitglieder anwesend sind. Der Beschluss, den Verein aufzulösen, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Wird der Verein aufgelöst, so ist von der Mitgliederversammlung ein oder mehrere Liquidatoren zu bestellen, deren Aufgaben sich nach §§ 47 ff BGB richten.

- (2) Das nach Auflösung oder Liquidation verbleibende restliche Aktivvermögen des Vereins fällt der Marktgemeinde Altomünster zu, mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich wiederum für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden. Diese Vermögensbindung gilt auch bei Aufhebung des Vereins und Wegfall seines bisherigen Zweckes.

Altomünster, Fassung vom 20.3.1998, letzte Änderung 18.3.2016